














Justizdepartement, Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz

Schutz- und Nutzungsplanung  
STÄDERRIED (Einwohnergemeinde Alpnach)

# Entwicklungsplan

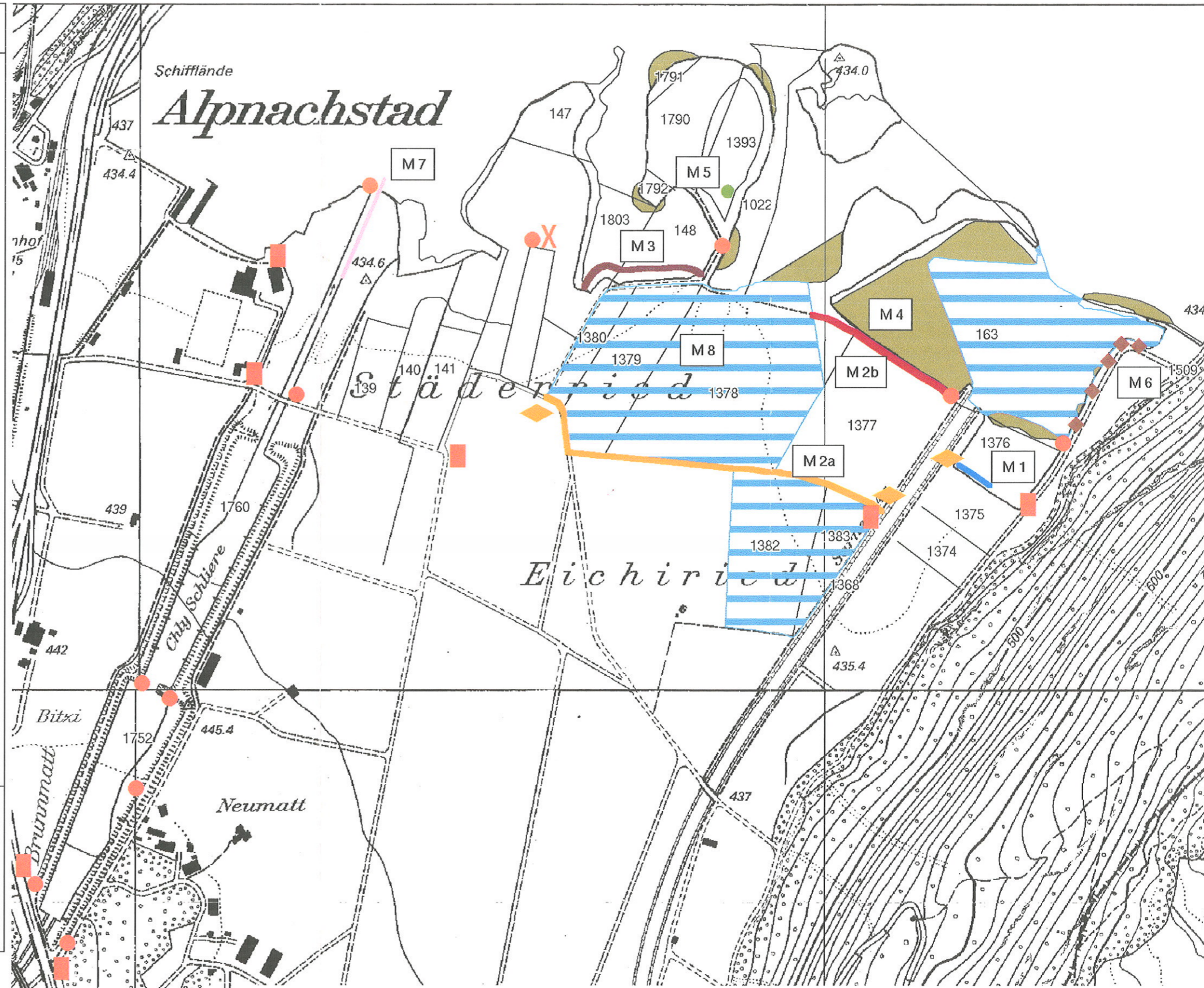
Masstab 1 : 6'000

-  M 1 Aushub von Gräben, Uferausflachung
-  M 2a Verlegung des Wanderweges
-  M 2b Aufhebung des Wanderweges, Aushub von Gräben
-  M 3 Schutz der stark erodierenden Uferabschnitte
-  M 4 Potentielle Aufschüttungsflächen und/oder Schilfpflanzungen
-  M 5 Abbruch kleines Gebäude
-  M 6 Steinblöcke entlang der Strasse
-  M 7 Zaun als Abschränkung errichten
-  M 8 Potentielle Kiesabbauflächen
-  Naturschutzinformationstafeln
-  Verbotstafeln
-  Wanderweg-Hinweistafeln
-  Tor

Öffentliche Auflage vom 10. Oktober bis 8. November 1994

Erlassen durch den Regierungsrat des Kantons Obwalden  
mit RRB Nr. 482 vom 28. Oktober 1997

Vom Kantonsrat genehmigt am 27. Februar 1998



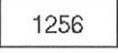










Justizdepartement, Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz

Schutz- und Nutzungsplanung

STÄDERRIED (Einwohnergemeinde Alpnach)

# Pflegeplan

Massstab 1 : 6'000

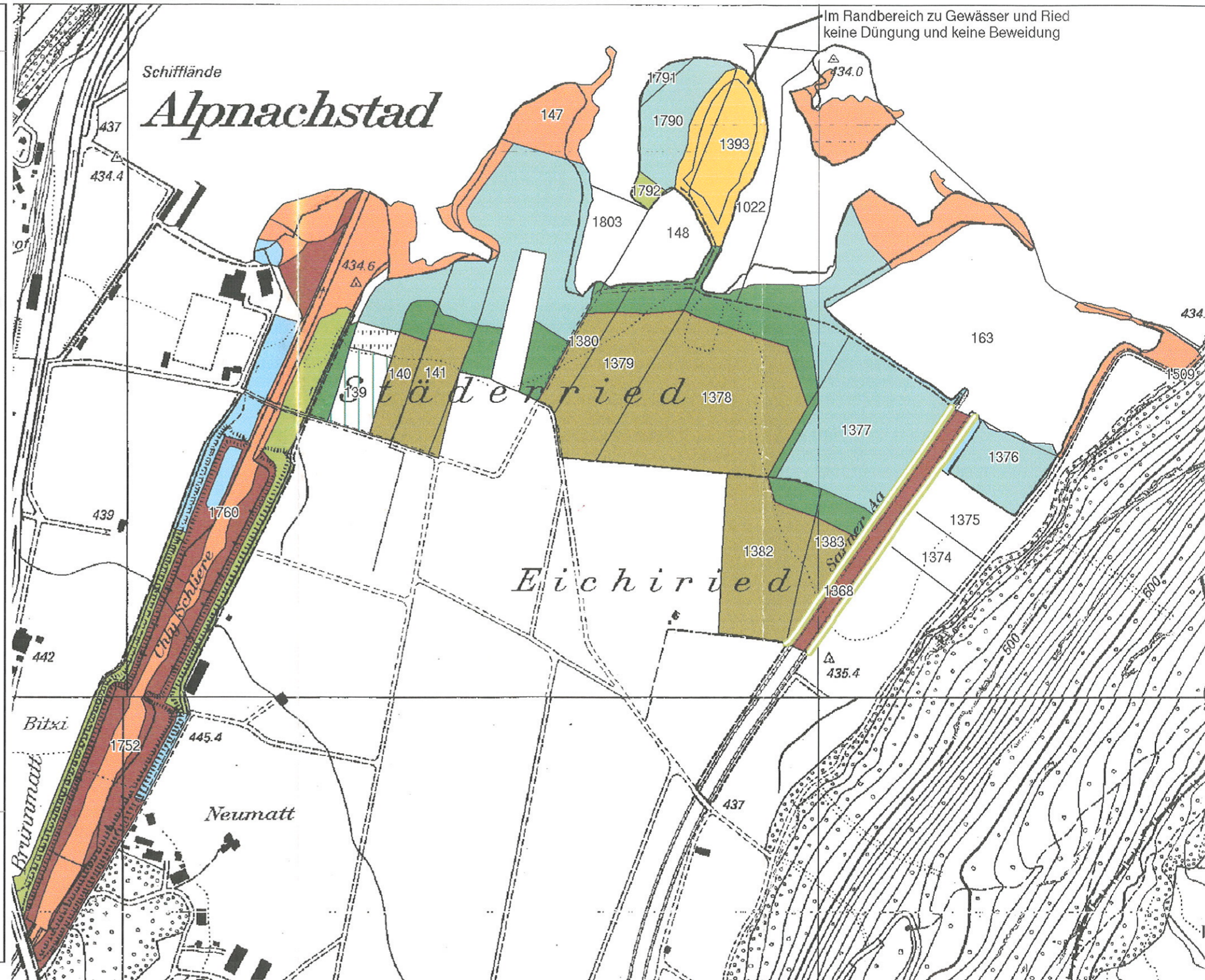
- |  |  |
|--|--|
|    | Parzellen Nr.  |
|    | Nutzung als Streuwiese: 1 Schnitt jährlich zwischen 1.9. und 1.3., keine Düngung   |
|    | Nutzung als Streuwiese: 1 Schnitt jährlich ab 1.9., keine Düngung  |
|    | Nutzung als Wiese: 2 Schnitte jährlich, 1. Schnitt ab 10.6., keine Düngung   |
|    | Nutzung als Wiese: 2 Schnitte jährlich, Schnittzeitpunkt frei, keine Düngung, leichte Beweidung im Herbst  |
|    | Nutzung als Wiese und Herbst/Frühlingsweide: 1 Mistgabe (max. 8-10 t/ha, gut verrottet), 1-2 Schnitte jährlich, 1. Schnitt ab 1.6. in den ersten 3 Jahren, danach ab 1.7.    |
|  | Keine Pflegeeingriffe, ausgenommen aus Gefahrenschutzgründen notwendige Unterhaltmassnahmen in den Auen- und Fliessgewässerzonen A und B sowie sporadisch Treibgut entfernen |
|  | Sporadische Pflegeeingriffe bei Gehölzen   |
|  | Intensive, jedoch der Beschaffenheit des Bodens und der Vegetation angepasste landwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet.   |
|  | Düngung nach Düngepplan aufgrund Bodenanalysen (alle 2 Jahre durch unabhängiges Institut), Düngezeitpunkt zwischen 15.3. und 15.9.   |
|  | Keine chemisch vorbeugende Behandlungen, nur Unkrautbekämpfung   |

Die Beitragshöhe und Details der Nutzung und Pflege werden in einem Vertrag zwischen Grundeigentümer und Bewirtschafter sowie dem Justizdepartement bzw. bei Gehölzen dem Oberforstamt geregelt.

Öffentliche Auflage vom 10. Oktober bis 8. November 1994

Erlassen durch den Regierungsrat des Kantons Obwalden  
mit RRB Nr. 482 vom 28. Oktober 1997

Vom Kantonsrat genehmigt am 27. Februar 1998



# REGLEMENT ZUM SCHUTZ UND ZUR NUTZUNG DES "STÄDERRIED"

Gemeinde Alpnach

vom 28. Oktober 1997<sup>1</sup>

## Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

erlässt,

gestützt auf Artikel 18a Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, Artikel 3 und 5 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 sowie auf Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 30. März 1990 und Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994,

das folgende Reglement:

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1 Zweck und Bestandteile

<sup>1</sup> Die Schutz- und Nutzungsplanung "Städerried" bezweckt die Erhaltung und Aufwertung der wertvollen Flachmoore und Auengebiete von nationaler Bedeutung im Gebiet "Städerried" als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften sowie als einzigartigen Landschaftsraum.

Sie regelt eine auf diese Ziele abgestimmte und angemessene Nutzung.

<sup>2</sup> Der Schutzplan M 1 : 5000, der Pflegeplan M 1 : 5000 und der Entwicklungsplan M 1:5000 sind integrierende Bestandteile dieses Reglements<sup>2</sup>.

### Art. 2 Grundlagen

Der Bericht zum Schutz- und Nutzungskonzept "Städerried" vom Februar 1994 inklusive Vegetationskarte M 1 : 5000 und Karte mit Angaben zur Tierwelt M 1 : 5000 bilden die Grundlage des Reglements, Schutzplans, Pflegeplans und Entwicklungsplans.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Nachtrag vom 17. Februar 1998, in Kraft seit 27. Februar 1998, und Nachtrag vom 15. Februar 2000

<sup>2</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 17. Februar 1998

### Art. 3 Umfang der Naturschutzzone

Die Naturschutzzone "Städerried" umfasst einen breiten Uferstreifen zwischen dem Geschiebesammler Kleine Schliere und Hinterbergwald. Die seeseitige Grenze des Gebietes verläuft 150 m vom äusseren Ufer (innere Uferzone).

Der genaue Perimeter ist aus dem Schutzplan M 1 : 5000 ersichtlich<sup>3</sup>.

## II. ZONEN

### Art. 4 Gliederung, Schutz- und Nutzungsziele

<sup>1</sup> Es werden folgende Zonen festgelegt<sup>4</sup>:

Kernzone  
See- und Uferzone A  
See- und Uferzone B  
Auen- und Fliessgewässerzone A  
Auen- und Fliessgewässerzone B  
Umgebungszone A  
Umgebungszone B  
Erholungszone

<sup>2</sup> Die Schutz- und Nutzungsziele der verschiedenen Zonen werden wie folgt umschrieben:

Die **Kernzone** bezweckt die ungeschmälerete Erhaltung wie auch die Aufwertung der Flachmoorflächen, der Seeufer und der Gehölzlebensräume auf der Insel mit ihren seltenen Tier- und Pflanzengesellschaften sowie des Grünlandes auf der Halbinsel mit ihrer grossen Bedeutung für die Vogelwelt.

Die **See- und Uferzonen A und B** bezwecken die ungeschmälerete Erhaltung des Seeufers und des anschliessenden Flachwasserbereiches sowie der besonderen Pflanzen- und Tierwelt des Wasser. Ebenso bezwecken sie die Wiederherstellung und Aufwertung von Flachuferbereichen.

Die **Auen- und Fliessgewässerzone A** bezweckt die ungeschmälerete Erhaltung und die Förderung der aentypischen, einheimischen Pflanzen- und Tierwelt. Die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushaltes soll erhalten bleiben. Der Schutz des Menschen vor Hochwassergefahren ist jedoch zu gewährleisten. Insbesondere bezweckt die Zone die Förderung seltener, störungsanfälliger, aentypischer Tierarten.

Die **Auen- und Fliessgewässerzone B** dient der Erhaltung der aentypischen, einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushaltes soll erhalten bleiben. Der Schutz des Menschen vor Hochwassergefahren ist jedoch zu gewährleisten. Die Zone dient ausserdem der Bevölkerung zur extensiven Erholungsnutzung.

<sup>3</sup> Geändert durch Nachtrag vom 17. Februar 1998

<sup>4</sup> Geändert durch Nachtrag vom 17. Februar 1998

Die **Umgebungszonen A und B** dienen als Puffer- und Übergangszonen zur Kernzone sowie zur See- und Uferzone. Sie bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von angrenzenden naturschützerisch wertvollen Pflanzenbeständen, die Verminderung von Störungen der Vogelwelt sowie die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart. In der Umgebungszone B ist Kiesabbau grundsätzlich möglich.

Die **Erholungszone** dient der umweltverträglichen Erholungsnutzung innerhalb der Naturschutzzone.

## Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Verboten sind in den Zonen gemäss Art. 4 alle Massnahmen, welche eine nachteilige Veränderung zur Folge haben können.

<sup>2</sup> Grundsätzlich gelten in **allen Zonen** folgende Verbote:

- das Errichten von Bauten und Anlagen ausgenommen in der Erholungszone und in der Umgebungszone B
- eine andere Nutzung als im Pflegeplan (Beilage 4) vorgeschrieben
- das Beseitigen von Hecken, Bäumen, Sträuchern und Baumgruppen ausgenommen in Absprache mit dem Oberforstamt
- das Aufforsten oder Anpflanzen von Bäumen, sofern nicht von der zuständigen Behörde angeordnet
- das Überfliegen mit Helikoptern in einer Höhe von weniger als 50 m
- das Laufenlassen von Hunden ausgenommen in der Erholungszone und in der Umgebungszone B
- das Kampieren
- das Einleiten von Abwässern und das Entwässern
- das Pflücken, Ausgraben und Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- die Jagd, inklusive das Töten, Verletzen, Fangen und Stören von wildlebenden Tieren ausgenommen im Rahmen der durch dieses Reglement bewilligten Fischerei; der Abschuss von Kormoranen ist im Bereich der Sarneraa zugelassen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln gemäss Anhang 4.3 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986

<sup>3</sup> Der Unterhalt, die Erneuerung und der Ersatz der bestehenden militärischen Anlagen ist gewährleistet<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind in Art. 6 (zonenspezifische Bestimmungen) geregelt<sup>6</sup>.

<sup>5</sup> Der Kiesabbau ist im Rahmen einer Konzession im Mündungsbereich der Sarneraa (See- und Uferzone A und B) gestattet. Der Gesuchsteller hat im Rahmen eines Umweltberichtes die Verträglichkeit des Kiesabbaus in bezug auf den Natur- und Landschaftsschutz darzulegen. Vorbehalten bleibt eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>7</sup>.

---

<sup>5</sup> Geändert durch Nachtrag vom 17. Februar 1998

<sup>6</sup> Geändert durch Nachtrag vom 17. Februar 1998

<sup>7</sup> Geändert durch Nachtrag vom 17. Februar 1998

## Art. 6 Zonenspezifische Bestimmungen

### 1 Kernzone:

Zusätzlich zu den Verboten gemäss Art. 5 ist in der Kernzone untersagt:

- das Düngen jeglicher Art sofern im Pflegeplan M 1 : 5000 nicht anders geregelt
- das Betreten, sofern nicht für die Pflege notwendig
- das Fahren und Reiten, ausser auf den im Schutzplan (Beilage 3) markierten Wegen und Strassen
- das Fischen
- das Lagern und das Anfachen von Feuer
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art

### 2 See- und Uferzone A:

Zusätzlich zu den Verboten gemäss Art. 5 ist in der See- und Uferzone A untersagt<sup>8</sup>:

- das Düngen jeglicher Art
- jedes Fahren, Anlegen oder Ankeren mit Wasserfahrzeugen (Boote oder andere Schwimmkörper) in der inneren Uferzone (vom äusseren Ufer seewärts bis 150 m)  
Von dieser Beschränkung sind die Berufsfischer im Rahmen ihrer Bewilligung, die Fischereiaufsicht, die Seepolizei und der zivile und militärische Rettungsdienst ausgenommen. Ebenso ist der Schiffverkehr im Rahmen des bewilligten Kiesabbaus gestattet. Das Justizdepartement kann zudem auf begründetes Gesuch hin auch Ausnahmen von der Beschränkung für Schutz- und Forschungsaufgaben und für die Seereinigung bewilligen.
- das Baden
- Geländeveränderungen (Ablagerungen und Abtragungen) aller Art  
Geländeveränderungen, die eine Verbesserung des Uferbereichs bewirken, können gestattet werden.  
Ausgenommen von dieser Bestimmung sind aus Gefahrenschutzgründen notwendige Unterhaltsmassnahmen.
- die Beeinträchtigung oder Schädigung des Ufers, der Ufervegetation, insbesondere das Betreten, Durchschwimmen und Befahren der Röhricht-, Seebinsen-, Schwimmblatt- und Laichkrautbestände

### 3 See- und Uferzone B:

Zusätzlich zu den Verboten gemäss Art. 5 und Art. 6 Abs. 2 gelten für die See- und Uferzone B folgende Bestimmungen:

Für Sportfischer ist das Befahren dieser Zone bis zu 20 m an den Ufer- und Schilfbereich gestattet. Das Fangen und Töten von Fischen im Rahmen der bewilligten Fischerei ist gestattet.

### 4 Auen- und Fliessgewässerzone A:

Zusätzlich zu den Verboten gemäss Art. 5 ist in der Auen- und Fliessgewässerzone A untersagt:

- das Düngen jeglicher Art
- das Betreten, sofern nicht für die Pflege notwendig
- das Befahren und Reiten, ausser der im Schutzplan bezeichneten Wege und Strassen
- Geländeveränderungen, Ablagerungen und Abtragungen aller Art  
Ausgenommen von dieser Bestimmung sind aus Gefahrenschutzgründen notwendige Unterhaltsmassnahmen.
- das Lagern und das Anfachen von Feuer

Am linken Ufer der Kleinen Schliere ist das Fischen vom Damm aus, zwischen der Brücke unterhalb des Geschiebesammlers und dem Delta, gestattet.

---

<sup>8</sup> Geändert durch Nachtrag vom 17. Februar 1998

**5 Auen- und Fliessgewässerzone B:**

Zusätzlich zu den Verboten gemäss Art. 5 ist in der Auen- und Fliessgewässerzone B untersagt:

- das Düngen jeglicher Art
  - das Befahren
  - Geländeveränderungen, Ablagerungen und Abtragungen aller Art
- Ausgenommen von dieser Bestimmung sind aus Gefahrenschutzgründen notwendige Unterhaltsmassnahmen.
- Der Bestand und der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen sind gewährleistet.

Das Fangen und Töten von Fischen im Rahmen der bewilligten Fischerei ist gestattet.

**6 Umgebungszone A:**

Zusätzlich zu den Verboten gemäss Art. 5 ist in der Umgebungszone A untersagt:

- das Düngen jeglicher Art
  - Geländeveränderungen, Ablagerungen und Abtragungen aller Art
- Geländeveränderungen, die eine ökologische Aufwertung bewirken, können durch das Justizdepartement bewilligt werden.
- Ausgenommen von dieser Bestimmung sind aus Gefahrenschutzgründen notwendige Unterhaltsmassnahmen.

Das Ausreissen von wildwachsenden Pflanzen zwecks Unkrautbekämpfung ist gestattet.

**7 Umgebungszone B:**

Zusätzlich zu den Verboten gemäss Art. 5 gelten für die Umgebungszone B folgende Bestimmungen:

Der Kiesabbau in dieser Zone kann zugelassen werden. Die anschliessende Gestaltung ist Bestandteil des Abbau- und Gestaltungsplanes.

Eine intensive, jedoch der Beschaffenheit des Bodens und der Vegetation angepasste landwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet.

**8 Erholungszone:**

Zusätzlich zu den Verboten gemäss Art. 5 ist in der Erholungszone untersagt:

- das Beeinträchtigen der natürlichen Ried- und Ufervegetation

Das Fangen und Töten von Fischen im Rahmen der bewilligten Fischerei ist gestattet.

Neue Anlagen sind zulässig, sofern sie die natürliche Ried- und Ufervegetation nicht beeinträchtigen und sich in die Landschaft einpassen.

Der Unterhalt sowie die Erneuerung der bestehenden Bauten und Anlagen ist gewährleistet.

Der Fussballplatz ist so zu unterhalten und zu pflegen, dass die angrenzende, naturnahe Vegetation nicht beeinträchtigt wird. Die notwendige Entwässerung ist zulässig.

Das Kampieren gemäss Art. 22 und 23 der Verordnung über das Kampieren vom 25. Februar 1977 ist gestattet.

### III. VOLLZUG

#### Art. 7 Pflege, Unterhalt

- 1 Der Wert der Flächen innerhalb der Schutzzonen ist durch eine fachgerechte Pflege zu sichern.
- 2 Die erlaubten und notwendigen Pflegearbeiten richten sich nach dem Pflegeplan. Detailliertere Bestimmungen und die Höhe der Beiträge werden vertraglich zwischen dem Eigentümer, dem Bewirtschafter und dem Justiz- und Sicherheitsdepartement bzw. mit dem Amt für Wald und Landschaft geregelt.
- 3 Der Unterhalt der Vorfluter und Drainagen ist nach Absprache mit der Abteilung Naturschutz gewährleistet.

#### Art. 8 Information und Markierung

- 1 Das Schutzgebiet wird mit Zäunen, Pfählen und Bojen markiert.
- 2 Informationstafeln orientieren über die Lage und Ausdehnung der Naturschutzzone.

#### Art. 9 Entwicklung, Gestaltungsmassnahmen

- 1 Der Entwicklungsplan zeigt die Gestaltungsmassnahmen. Es sind dies<sup>9</sup>:
  - M1: Aushub von Gräben, Uferausflachung
  - M2a: Verlegung des Wanderweges
  - M2b: Aufhebung des Wanderweges und Aushub von Gräben
  - M3: Schutz der stark erodierten Uferabschnitte
  - M4: Potentielle Aufschüttungsflächen
  - M5: Abbruch kleines Gebäude
  - M6: Steinblöcke entlang der Strasse
  - M7: Zaun als Abschränkung errichten
  - M8: Potentielle Kiesabbauflächen
- 2 Die Gestaltungsmassnahmen sind etappenweise zu realisieren. Die Kosten gehen zu Lasten des Bundes, Kantons und der Gemeinde sofern sie nicht durch Dritte verursacht werden.
- 3 Die Massnahmen M2a und M2b werden erst im Rahmen der Kiesausbeutung auf den Parzellen 1378, 1379, 1980, 1982 und 1383 umgesetzt. Falls mit dem Kiesabbau nicht innerhalb von fünf Jahren nach Erlass der Schutzzone begonnen wird, muss eine Neubeurteilung der Massnahmen stattfinden. Diese erfolgt auf Grund einer aktuellen Bestandesaufnahme der bodenbrütenden Vögel im Jahre 2004, die mit der in der Schutz- und Nutzungsplanung von 1994 beschriebenen Ausgangslage (Beilage 2 der Schutzplanung; Angaben zur Tierwelt) verglichen wird. Dieser Vergleich ist Grundlage für die Neubeurteilung<sup>10</sup>.

<sup>9</sup> Geändert durch Nachtrag vom 17. Februar 1998

<sup>10</sup> Geändert durch Nachtrag vom 15. Februar 2000



**Art. 10 Schutzgebietskommission**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt auf die Dauer von 4 Jahren eine Schutzgebietskommission, welche aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Einwohnergemeinde, des Amtes für Umweltschutz, des Tiefbauamtes und der Jagd- und Fischereiverwaltung besteht. Die Kommission wird von der Vertretung des Amtes für Umweltschutz präsiert. Das Sekretariat ist dem Amt für Umweltschutz angegliedert.

<sup>2</sup> Die Schutzgebietskommission hat folgende Aufgaben zu erfüllen und allenfalls dem Justizdepartement Antrag zu stellen:

- Erarbeitung von Informationen an die Bevölkerung
- Abklärung von Unterhalts- und Gestaltungsmaßnahmen (Renaturierungsmaßnahmen)
- Überwachung der Entwicklung des Gebietes, Erfolgskontrolle
- Förderung der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse über das Gebiet
- Erarbeitung von Änderungen des Reglements

<sup>3</sup> Das Tiefbauamt ordnet nach Absprache mit den betroffenen Ämtern die aus Gefahrenschutzgründen notwendigen Unterhaltsmaßnahmen an den Gewässern an.

**Art. 11 Ausnahmen**

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere der Zweck der Schutzzone es erfordern, kann das Justizdepartement unter sichernden Bedingungen und Auflagen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Wesentliche Ausnahmebewilligungen sind öffentlich bekannt zu machen und durch den Regierungsrat zu genehmigen.

**Art. 12 Strafbestimmungen**

Wer gegen die Schutzbestimmungen dieses Reglements verstösst, wird nach den Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes bestraft.

**Art. 13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Mit dem Erlass dieses Reglements wird der RRB vom 28. Februar 1984, Nr. 1150 (Ausführungsbestimmungen über die Beschränkung der Schifffahrt im Bereiche des Natur- und Wildschutzgebietes Städerried auf dem Alpachersee) aufgehoben<sup>11</sup>.

---

<sup>11</sup> LB XIX, 10



Schutz- und Nutzungsplanung

STÄDERRIED (Einwohnergemeinde Alpnach)

M 1: 5000

-  Flachmoore, Feuchtwiesen: nicht betreten, nicht fischen (Kernzone 1A)
-  Seebereiche: fischen, schwimmen und befahren mit Booten nicht gestattet (See- und Uferzone A)
-  Seebereiche: fischen erlaubt (See- und Uferzone B)
-  Teile der Chli Schliere und der Sarner Aa: nicht betreten: (Auen- und Fließgewässerzone A)
-  Teile der Chli Schliere und der Sarner Aa: nicht befahren (Auen- und Fließgewässerzone B)
-  Erholungszone E (Fischen erlaubt, Ried- und andere Pflanzen schonen)
-  Wies- und Weideland: keine Düngung (Umgebungszone A)
-  Wies- und Weideland: dem Boden angepasste Nutzung (Umgebungszone B)
-  Fuss- und Wanderwege
-  Fuss- und Wanderwege gemäss Nachtrag
-  Güterstrasse mit allgemeinem Fahrverbot

Öffentliche Auflage vom 10. 10. bis 8.11. 1994  
Öffentliche Auflage des Nachtrags vom 8.4. bis 6.5.1999

Erlassen durch den Regierungsrat des Kantons Obwalden  
mit RRB Nr. 482 vom 28.10.1997 und  
Nachtragsbeschluss Nr. 520 vom 15.2.2000

Vom Kantonsrat genehmigt am 27. Februar 1998  
\* genehmigtem Nachtrag vom 31.3.2000

Alpnachstad

